

Geschäftsverzeichnisnr. 4511
Urteil Nr. 82/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 119 und 121 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. September 2008 in Sachen Jean-Marie Hottat und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen insofern, als die sogenannte Kopernikusprämie zwar nicht mit dem aufgrund der Artikel 4 und 4bis des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1979 gewährten Urlaubsgeld identifizierbar ist, sondern mit der Absicht eingeführt wurde, das den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen zuerkannte Urlaubsgeld zu ergänzen, insofern in Artikel 119 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 bestimmt wird, dass das Statut aller Polizeibeamten gleich ist, und bei der Abfassung des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol) dem Bericht an den König zufolge erläutert wurde, dass man bemüht war, `so weit wie möglich gemeinsame Bestimmungen für alle Personalmitglieder der Polizeidienste, sowohl des Einsatzkaders als auch des Verwaltungs- und Logistikkaders, festzulegen´, und in Artikel XI.III.4 des RSPol vom 30. März 2001 übrigens auch bestimmt wurde, dass die Personalmitglieder der Polizeidienste zu den Sätzen und unter den Bedingungen, die für die Gewährung an die Personalmitglieder der Föderalministerien festgelegt worden sind, auch Urlaubsgeld erhalten,

die Artikel 119 und 121 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmungen ein unterschiedliches Statut für die Personalmitglieder des Einsatzkaders einerseits und die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders andererseits festlegen, dessen Modalitäten vom König bestimmt werden, und dies zur Folge hat, dass die sogenannte Kopernikusprämie durch den königlichen Erlass vom 16. Januar 2003 nur den Personalmitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, und nicht den Personalmitgliedern des Einsatzkaders dieses integrierten Polizeidienstes gewährt wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 119 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt:

« Alle Polizeibeamten, ob sie der föderalen Polizei oder der lokalen Polizei angehören, genießen dasselbe Statut. Gleiches gilt je Kategorie für die Polizeihilfsbediensteten und für das Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders ».

B.1.2. Artikel 121 desselben Gesetzes bestimmt:

«Die Modalitäten des Statuts der Personalmitglieder des Einsatzkaders und des Verwaltungs- und Logistikkaders werden vom König festgelegt ».

B.1.3. Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste bestimmt:

« § 1. Unbeschadet des Artikels 28 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste und des Artikels 71 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste beinhaltet die Entscheidung, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die je nach Fall Anwendung finden auf die in den Artikeln 242 Absatz 2 und 243 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Personalmitglieder oder auf die in Artikel 12 Absatz 2 erwähnten Personalmitglieder sowie auf die in Artikel 235 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Personalmitglieder, für die Anwendung von Titel VIII Kapitel I des Gesetzes und für die Anwendung von Artikel 13 die Anwendung auf diese Personalmitglieder der Gesetze und Verordnungen, die, jeweils für ihren Bereich, folgende Angelegenheiten regeln:

1. das Besoldungsstatut, mit Ausnahme der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Zulagen, Entschädigungen, Prämien, anderen zusätzlichen Vergütungen und Naturalbezüge,

2. die finanziellen Folgen der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Beförderungen nach Dienstalter, die am Tag des In-Kraft-Tretens des in Artikel 121 des Gesetzes erwähnten Statuts bestehen,

3. die Pensionsregelung,

4. gegebenenfalls den medizinischen Schutz.

In Abweichung von den Artikeln 236 Absatz 6, 242 Absatz 5 und 243 Absatz 6 des Gesetzes finden die Abänderungen, die nach Ablauf der in Artikel 12 Absatz 3 und in den Artikeln 242 Absatz 3 und 243 Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Frist für die Wahl des Statuts an den in Absatz 1 erwähnten Angelegenheiten angebracht werden, nur Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Personen, sofern der König dies ausdrücklich vorsieht.

Im Übrigen unterliegen die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder den Gesetzen und Verordnungen, in denen das Statut oder die Rechtsstellung der Mitglieder des Einsatzkaders oder des Verwaltungs- und Logistikkaders festgelegt wird.

§ 2. In Abweichung von § 1 Absatz 1 und von Artikel 242 Absatz 3 letzter Satz des Gesetzes behalten Militärpersonen, die dem Verwaltungs- und Logistikkader angehören und von der Wahlmöglichkeit, die in den in § 1 Absatz 1 aufgeführten Artikeln des Gesetzes erwähnt ist,

Gebrauch machen, endgültig ihre Eigenschaft als Militärperson, das damit verknüpfte Statut sowie die Möglichkeit, zu den Streitkräften zurückzukehren.

In Abweichung von Absatz 1 legt der König jedoch fest, inwiefern die Bewertung der Arbeitsweise und das System der Zulagen und Entschädigungen, so wie sie durch das Statut des Personals der Polizeidienste festgelegt sind, auf Militärpersonen anwendbar sind ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt im Wesentlichen, ob die betreffenden Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem sie ein unterschiedliches Statut für die Personalmitglieder einerseits des Einsatzkaders und andererseits des Verwaltungs- und Logistikkaders der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei vorsähen, dessen Modalitäten vom König festgelegt würden, was zur Folge habe, dass die sogenannte Kopernikusprämie nur den Personalmitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders und nicht den Personalmitgliedern des Einsatzkaders gewährt werde.

B.3.1. Obwohl die Kopernikusprämie, wie der vorliegende Richter feststellt, nicht dem Urlaubsgeld gleichgestellt werden kann, wurde diese Prämie eingeführt, um das Urlaubsgeld gewisser Personalmitglieder des öffentlichen Sektors bis zur Höhe des Urlaubsgeldes der Arbeitnehmer aus dem Privatsektor zu ergänzen. Der königliche Erlass vom 10. Juli 2002 zur Gewährung einer Kopernikusprämie für gewisse Bedienstete der Staatsverwaltungen hat in der durch den königlichen Erlass vom 7. Mai 2003 abgeänderten Fassung diese Prämie den in Artikel 1 angeführten statutarischen und vertraglichen Personalmitgliedern der föderalen und halbstaatlichen öffentlichen Dienste gewährt, zu denen die Personalmitglieder der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei jedoch nicht gehören.

B.3.2. Durch einen königlichen Erlass vom 16. Januar 2003 zur Gewährung einer Kopernikusprämie für gewisse Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei wurde die Kopernikusprämie auch den Personalmitgliedern des Verwaltungs- und Logistikkaders der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei im Sinne von Artikel 1 gewährt, wodurch ein Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern der integrierten Polizei entstanden ist, je nachdem, ob sie dem Verwaltungs- und Logistikkader oder aber dem Einsatzkader angehören; während die Erstgenannten die Kopernikusprämie grundsätzlich erhalten, erhalten die Letztgenannten diese Prämie nicht.

B.4.1. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus der Entscheidung des Königs.

B.4.2. Aus dem Umstand, dass die fraglichen Bestimmungen ein unterschiedliches Statut für das Personal einerseits des Einsatzkaders und andererseits des Verwaltungs- und Logistikkaders der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei vorsehen - was angesichts der unterschiedlichen Beschaffenheit der Aufgaben der betreffenden Personalkategorien an sich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt -, kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber den König davon befreit hätte, bei der Festlegung der Modalitäten des Statuts der beiden Kader den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu beachten. Wenn der Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist nämlich davon auszugehen - falls keine anderen Hinweise vorliegen -, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, diese Ermächtigung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung anzuwenden.

B.5. Es obliegt dem zuständigen Richter, den betreffenden königlichen Erlass auf seine Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen.

B.6. Da der darin angeführte Behandlungsunterschied sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen ergibt, bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt